

Home | Anbieter | Kontakt

bAV Allgemein TV AVWL Eichelförderung Riesterförderung

Startseite > Ergebnis

FörderRente

Ergebnis der Berechnung

Hinweis: Bei Beitragszahlungen vor dem 01.12. erhöhen sich die Leistungen aufgrund der Verzinsung noch geringfügig.

ERGO Pensionskasse AG

FörderRente

Tarif	REN413801L
Versicherungsbeginn	01.12.2013
Vertragsstichtag	01.12.
Aufschubzeit	40 Jahre, 270 Tage
Rentengarantiezeit zum vereinbarten Rentenbeginn	10 Jahre
Versicherte Person: Herr Wer Wew r, geb. am 01.09.1987, Eintrittsalter	26 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn

monatliche Altersrente aus dem ersten Beitrag	
- garantiert	13,78 EUR
Lebenslange monatliche Altersrente zum 01.09.2054 bei durchgehender Beitragszahlung	
- garantiert	411,61 EUR
- mit Überschussanteilen*	638,02 EUR

Erhöhte Leistungen durch Altersvorsorgezulagen

Außer den genannten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus den uns zugeflossenen Altersvorsorgezulagen.

Zusätzlich zu den genannten Werten ist diesem Vorschlag eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich vorgegebenen fiktiven Rechengrößen beigelegt.

Leistung im Todesfall

Bei Tod vor Altersrentenbeginn werden die für die Altersrente gezahlten Beiträge in Form einer Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Sind keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld in Höhe der für die Altersrente gezahlten Beiträge, jedoch derzeit maximal 8.000 EUR, an den benannten Sterbegeldberechtigten oder an die Erben gezahlt.

Hinterbliebenenrente Nein

Sollte die versicherte Person nach Altersrentenbeginn versterben, zahlen wir die Altersrente bis zum 01.09.2064 als Hinterbliebenenversorgung an versorgungsberechtigte Hinterbliebene weiter (Rentengarantiezeit). Hinterlässt die versicherte Person keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wird keine Leistung fällig.

Überschussverwendung

	vor Leistungsbeginn	nach Leistungsbeginn
Altersrente	Anlageversicherung	Zusatzrente

Die Überschussbeteiligung leisten wir als Zusatzrente. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch jährlich (Altersrente zurzeit um 1,57 %). Voraussetzung ist, dass wir ausreichend Überschüsse erzielen. Durch die Bewertungsreservenbeteiligung steigt aktuell die Altersrente jährlich zusätzlich um 0,18 % gegenüber der Vorjahresrente. Weiter ist Ihre Versicherung auch im Altersrentenbezug an den Bewertungsreserven beteiligt. Sie erhalten analog zur Anwartschaft eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven. Außerdem werden Ihrem Vertrag Risiküberschüsse zugeteilt, die aus vorsichtigen Annahmen für die Lebenserwartung in den tariflichen Rechnungsgrundlagen resultieren. Zusätzlich erhöht sich die Rente jährlich auch durch die Risiküberschüsse.

* Nicht garantiert. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Überschussbeteiligung.

Beitrag

Beitragsgruppe	provisionsfrei
Beitragsart	jährlicher Einmalbeitrag
Zahlungswiese	Einmalbeitrag
Beitrag für	
Altersrente	2.100,00 EUR
Einmalbeitrag	2.100,00 EUR

Die Beitragszahlung endet mit dem Rentenbeginn.

Der Vorschlag berücksichtigt eine Beitragskalkulation aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Der ausgewiesene Beitrag gilt nur, solange die Versicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages geführt wird.

Die vollen staatlichen Zulagen sichert man sich nur, wenn – zusammen mit den Zulagen – mindestens 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens nach dem Altersvermögensgesetz angelegt werden. Die Zulage wird auf Antrag von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen festgesetzt und direkt auf den Vertrag überwiesen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem Familienstand und nach der Anzahl der Kinder.

Steuerliche Hinweise

Die steuerliche Förderung der Beiträge ergibt sich aus § 3 Nr. 63 EStG. Demnach sind die Beiträge steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung ggf. zzgl. eines Festbetrages von jährlich 1.800 Euro nicht übersteigen.

Die Steuerfreiheit gilt aber nur insoweit, als diese Grenzen nicht bereits durch andere im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG geförderte Beiträge

(Pensionskasse, Direktversicherung, Pensionsfonds) ausgeschöpft wurden.

Riesterförderung

- > Entgeltumwandlung
- > Berechnungen
- > FAQs
- > Ansprechpartner
- Home

Die Leistungen unterliegen nach § 22 Nr.5 EStG in voller Höhe der Einkommensteuer.

Der Vorschlag beruht auf der Vorgabe, dass weder eine Pensionskassenversorgung bzw. Direktversicherung besteht, die derzeit nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert wird, noch eine vor dem 01.01.2005 mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG vereinbarte Pensionskassenversorgung vorhanden ist.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

* Die in den genannten Leistungen enthaltenen Überschussanteile sind nicht garantiert. Sie sind trotz der auf Cent exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen und gelten nur, wenn die für 2013 erklärten Überschussanteilsätze, der Rechnungszins und die unterstellten Annahmen für die Lebenserwartung unverändert bleiben.

Unterschieden wird zwischen:

- **Laufenden Überschussanteilen:**
Der Versicherung werden laufend Zinsüberschussanteile zugeteilt. Mit der Zuteilung sind diese Überschussanteile unwiderruflich. Eine spätere Änderung der Überschussanteile wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschussanteile aus.
- **Schlussüberschussanteilen:**
Diese werden jeweils nur für das laufende Jahr festgesetzt und gelten nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung oder Verrichtung kommen. Sie können in späteren Jahren insgesamt neu festgesetzt werden und damit teilweise oder auch ganz entfallen.
- **Bewertungsreserven:**
Diese entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen eines Versicherers über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Sie können deshalb stark schwanken. Bei Beendigung des Vertrages, spätestens jedoch zum Rentenbeginn wird der Versicherung ihr für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelter Anteil an den Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt. Der Versicherung wird jedoch ein Mindestanteil (Sockelbeteiligung) zugeteilt, der jeweils für das laufende Jahr neu festgesetzt wird. Er kann daher auch teilweise oder ganz entfallen.

Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn wird als Zusatzrente gewährt. Risikoüberschüsse, die aus vorsichtigen Annahmen für die Lebenserwartung in den tariflichen Rechnungsgrundlagen resultieren, sind in der Zusatzrente enthalten. Die garantierte Rente erhöht sich dadurch jährlich. Voraussetzung ist, dass wir ausreichend Überschüsse erwirtschaften. Weiter teilen wir der Versicherung auch eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven zu. Diese setzen wir jeweils für das laufende Jahr neu fest. Sie kann daher auch teilweise oder ganz entfallen.

Normierte Modellrechnung: Information gemäß § 154 VVG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen – VVG-InfoV

Wir sind verpflichtet, Ihnen **zusätzlich** zu unserer Beispielrechnung auf der Grundlage der aktuellen Überschussanteilsätze eine normierte Modellrechnung mit gesetzlich vorgegebenen fiktiven Rechengrößen zu überreichen. Die Darstellung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Prämienkalkulation mit den festgelegten jährlichen Zinssätzen 1,92 %, 2,92 % und 3,92 % (kaufmännisch gerundet).

Fiktive unverbindliche Leistungen mit Überschussanteilen bei Altersrentenbeginn zum 01.09.2054

	bei 1,92 %	bei 2,92 %	bei 3,92 %
Unverbindliche monatliche Rente	428,14 EUR	545,86 EUR	701,95 EUR

Fiktive unverbindliche Leistungen mit Überschussanteilen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente

	bei 1,92 %	bei 2,92 %	bei 3,92 %
Unverbindliche monatliche Rente			
zum 01.12.2049	326,37 EUR	402,95 EUR	500,74 EUR
zum 01.12.2050	345,60 EUR	429,47 EUR	537,47 EUR
zum 01.12.2051	365,84 EUR	457,72 EUR	576,96 EUR
zum 01.12.2052	387,34 EUR	487,94 EUR	619,44 EUR
zum 01.12.2053	410,14 EUR	520,19 EUR	665,23 EUR

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich auch bei der normierten Modellrechnung nur um ein Rechenmodell handelt, dem fiktive Annahmen zugrunde liegen. Auch aus der normierten Modellrechnung können trotz der auf Euro und Cent exakten Darstellung keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bei Abschluss des Vertrages sind allein die garantierten Werte der Versicherungsurkunde maßgebend für den Vertrag.

Maßgebenden Einfluss auf die Höhe der Rente, die wir aus Überschüssen bilden, hat neben der Entwicklung des Kapitalmarktes auch die allgemeine Lebenserwartung unserer Versicherten. Wir haben unseren Berechnungen die derzeitigen Annahmen zur Lebenserwartung zugrunde gelegt. Sollte sich die Lebenserwartung in Zukunft stärker als von uns kalkuliert erhöhen, wird die Rente niedriger ausfallen.

Rückkaufswerte	Rentenleistungen	Todesfallleistungen
	zurück	neue Berechnung

ERGO Pensionskasse Aktiengesellschaft
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Daniel von Borries
 Vorstand: Dr. Johannes Lörper, Frank Neuroth, Dr. Siegfried Nobel
 Sitz Düsseldorf - Handelsregister:
 Amtsgericht Düsseldorf HRB 40529. USt-IdNr. DE813948302
Bankverbindung: UniCredit Bank, Konto 323514623, BLZ 302 201 90, IBAN DE55 3022 0190 0323 5146 23, BIC HYVEDEMM414
 Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

© 2013 ERGO Versicherungsgruppe AG | Anbieter | Datenschutz

[Druckversion](#) [PDF-Version](#)